

Vereinbarungen für den privaten Musikunterricht

Instrumentalunterricht im Fach Klavier bzw. Blockflöte

Es gibt die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Unterrichtsformen zu wählen:

- (1) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich
- (2) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich
- (3) Einzelunterricht 45 Min. vierzehntägig
- (4) 2er-Gruppe 60 Min. wöchentlich
- (5) 2er-Gruppe 45 Min. wöchentlich
- (6) 3er-Gruppe 60 Min. wöchentlich
- (7) 3er-Gruppe 45 Min. wöchentlich

Im Fach Klavier ist die maximale Gruppenstärke: 2er-Gruppe 45 Min. wöchentlich.

Gruppenunterricht kann nur angeboten werden, wenn passende UnterrichtspartnerInnen zur Verfügung stehen! Kombinationen mit FELDENKRAIS® sind möglich, dadurch verlängert sich die Stunde um 15 Minuten, der Preis erhöht sich entsprechend.

Sonstige Unterrichtsformen nach Vereinbarung.

Unterrichtsgebühren

Halbjahresvertrag:

- (1) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich
Halbjahreshonorar € 690.- (monatlich € 115.-)
- (2) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich
Halbjahreshonorar € 486.- (monatlich € 81.-)
- (3) Einzelunterricht 45 Min. vierzehntägig
Halbjahreshonorar € 360.- (monatlich € 60.-)
- (4) 2er-Gruppe 60 Min. wöchentlich
Halbjahreshonorar € 486.- (monatlich € 81.-)
- (5) 2er-Gruppe 45 Min. wöchentlich
Halbjahreshonorar € 378.- (monatlich € 63.-)

Die Unterrichtsgebühr ist in Monatsraten jeweils zum 3. Kalendertag eines Monats zahlbar.

Einzelstundenvergütung (nur nach Absprache):

- (6) Einzelstundenvergütung mit Fünferkarte (Vorauszahlung für je 5 Stunden):
€ 47,-/45 Minuten, € 35,-/30 Minuten.
- (7) Einzelstundenvergütung (nur in Ausnahmefällen) einzelne Stunden:
€ 50,-/45 Minuten, € 38,-/30 Minuten.

Stunden, die nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt sind, sind bei Einzelstundenvergütung (auch mit Fünferkarte) gebührenpflichtig. Sonstige Bedingungen bitte erfragen.

Vertragsdauer und Kündigung

Die **Vertragsdauer** im Instrumentalunterricht beträgt immer 6 Monate (1. September bis 28. Februar und 1. März bis 31. August) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, wenn der Unterrichtsvertrag nicht schriftlich gekündigt wird. Siehe *Kündigung*.

Kündigungen im Instrumentalunterricht sind zum 31.08. und 28.02. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen jeweils 6 Wochen vor Ablauf des Halbjahres schriftlich eingereicht werden. Ansonsten verlängert sich der Unterrichtsvertrag um weitere 6 Monate.

Die Vereinbarung schließt eine **Probezeit** von 3 Monaten bei der ersten Aufnahme des Unterrichts ein.

Allgemeine Bedingungen

Die **Ferien** des Unterrichts sind die gleichen wie die gesetzlichen Feiertage und Schulferien des Landes Bayern.

Unterrichtsort ist in der Regel Kahl am Main, Ostlandstr. 13a, EG.

Online-Unterricht: 1. Der Unterricht kann grundsätzlich auch online stattfinden (z.B. im Fall behördlicher Anordnungen, die Präsenzunterricht unmöglich machen oder diesen unverhältnismäßig erschweren), wenn beide Vertragspartner damit einverstanden sind. 2. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Vertragspartner vorher auf einen Videokonferenzdienst („Tool“) geeinigt haben. 3. Die Einigung auf einen Videokonferenzdienst umfasst auch die Einwilligung zu der für die Nutzung des Videokonferenzdienstes erforderliche Erhebung, Speicherung und Verarbeitung und ggf. Weitergabe persönlicher Daten. 4. Beide Parteien verpflichten sich, auf Aufzeichnungen des Online-Unterrichts zu verzichten. 5. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 6. Findet keine Einigung auf einen Videokonferenzdienst statt oder ist der Vertragspartner nicht mit der Weitergabe persönlicher Daten gemäß Punkt 3. einverstanden, dann besteht der Unterrichtsvertrag ohne die Möglichkeit des Online-Unterrichts fort.

Bei **Erkrankung oder Verhinderung des Schülers/der Schülerin** wird höflichst um Benachrichtigung vor Beginn des Unterrichts gebeten.

Eine Erstattung der Unterrichtsgebühr bzw. das Nachholen von Unterrichtsstunden, an denen der Schüler/die Schülerin nicht teilnimmt, sind nicht die Regel.

Von SchülerInnen verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr. Nur bei längerer Erkrankung, die eine Teilnahme am Unterricht auf Dauer verhindert, kann die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet werden.

Unterrichtsstunden, die durch **Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft** ersatzlos ausfallen, sind bis zu vier Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet. Als Berechnungsgrundlage wird dabei pro Unterrichtseinheit ein Vierzigstel der Jahresgebühr festgesetzt.

Familienermäßigung bei Halbjahresverträgen mehrerer Mitglieder einer Familie:

Es kann eine Familienermäßigung von 10% auf den Gesamtpreis eingeräumt werden (nach Absprache).